I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 427/84 DES RATES

vom 21. Februar 1984

zur Aufstockung des durch die Verordnung (EWG) Nr. 1162/83 eröffneten Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Aale der Tarifstelle ex 03.01 A II des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat mit der Verordnung (EWG) Nr. 1162/83 [1] für bestimmte Aale der Tarifstelle ex 03.01 A II des Gemeinsamen Zolltarifs ein zollfreies Gemeinschaftszollkontingent von 4 500 Tonnen für die Zeit vom 1. Juli 1983 bis zum 30. Juni 1984 eröffnet und auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt.

Aufgrund der jüngsten Angaben über dieses Erzeugnis für den gewählten Zeitraum ist der zusätzliche Bedarf der Gemeinschaft an Einfuhren aus Drittländern gegenwärtig auf 750 Tonnen zu veranschlagen. Das Zollkontingent sollte entsprechend aufgestockt werden. Um den Gemeinschaftscharakter dieses Zollkontingents zu wahren, sollte ein Teil der zusätzlichen Menge der Gemeinschaftsreserve zugeteilt werden und der Rest auf bestimmte Mitgliedstaaten im Verhältnis zu ihrem voraussichtlichen Bedarf an Einfuhren aus Drittländern aufgeteilt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das durch die Verordnung (EWG) Nr. 1162/83 eröffnete Gemeinschaftszollkontingent für Aale, frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt oder gefroren, der Tarifstelle ex 03.01 A II des Gemeinsamen Zolltarifs, die zur Verarbeitung in Räuchereien oder Enthäutungsbetrieben oder zum industriellen Herstellen von Waren der Tarifnummer 16.04 des Gemeinsamen Zolltarifs bestimmt sind, wird von 4 500 Tonnen auf 5 250 Tonnen aufgestockt.

Artikel 2

(1) Eine erste Rate der zusätzlichen Menge gemäß Artikel 1 in Höhe von 675 Tonnen wird wie folgt auf die nachstehenden Mitgliedstaaten aufgeteilt :

Dänemark	270 Tonnen,
Deutschland	405 Tonnen.

(2) Die zweite Rate in Höhe von 75 Tonnen bildet die Reserve.

Die in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1162/83 vorgesehene Reserve wird somit von 450 auf 525 Tonnen erhöht.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Februar 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. CHEYSSON

[1] ABl. Nr. L 128 vom 18. 5. 1983, S. 2.